



POLIZEIGERICHT

„Meine Akte wurde in einer Sitzung des Polizeigerichts verhandelt. Und nun?“

1. Wie erhalte ich Kenntnis des Urteils?

Nach der Verkündung des Urteils erhalten Sie eine Notifizierung mit der Mitteilung, dass Sie ihr Urteil auf der Internetseite <https://justonweb.be/> einsehen können. Wenn Sie durch einen Rechtsanwalt beigestanden oder vertreten waren, erhalten Sie keine persönliche Notifizierung, sondern das Urteil wird Ihrem Rechtsanwalt auf elektronischem Wege zugesandt. Wenn Sie die Notifizierung oder von Ihrem Rechtsanwalt über das Urteil informiert worden sind, brauchen Sie zu diesem Zeitpunkt noch nichts zu unternehmen, was die Vollstreckung der Strafe anbelangt. Diese Informationen erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt (per Brief, Notifizierung durch die Polizei, ...).

Das Urteil beinhaltet die Ihnen zu Last gelegten Beschuldigungen und die Entscheidung des Gerichts.

Nachstehend finden Sie kurze Informationen bezüglich der Entscheidung des Gerichts und deren Ausführung. Wenn Sie detailliertere Informationen wünschen, so wenden Sie sich an Ihren/einen Rechtsanwalt (<https://avocats.be/>; <http://www.anwaltskammer-eupen.be/>) oder an das Justizhaus Ihres Wohnortes (Deutschsprachige Gemeinschaft: <https://justizhaus.be/> ; Wallonie/Brüssel: <https://maisonsdejustice.be/> ; Flandern: <https://justitiehuizen.be/>)

2. Das Gericht hat mich freigesprochen

In diesem Fall werden Sie weder bestraft noch brauchen Sie Kosten zu zahlen.

Die Staatsanwaltschaft kann aber innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Urteilsverkündung Berufung gegen den Freispruch einlegen. In diesem Fall werden Sie eine erneute Vorladung erhalten, um vor die Berufungskammer des Gerichts Erster Instanz zu erscheinen.

3. Das Gericht hat mir eine Aussetzung der Urteilsverkündung (eventuell mit Auflagen) gewährt

Das Gericht hat entschieden, dass die Beschuldigungen erwiesen sind, spricht aber keine Strafe aus. Sie müssen jedoch die Gerichtskosten zahlen. Das Gericht legt eigentlich eine Bewährungsfrist fest. Sollten Sie während dieser Zeitspanne erneut gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen, so kann eine tatsächliche Strafe ausgesprochen werden.

Das Gericht kann sogenannte Auflagen aussprechen (in dem Fall spricht man von einer „Aussetzung der Urteilsverkündung unter Bewährungsaufgaben“). Diese Auflagen beinhalten unter anderem:

- keine neuen Straftaten begehen,
- eine feste Adresse haben und bei Adressenänderung dem mit der Betreuung beauftragten Justizassistenten unverzüglich die Adresse des neuen Wohnortes mitteilen,
- den Aufforderungen der Bewährungskommission und des mit der Betreuung beauftragten Justizassistenten Folge leisten.

Des Weiteren kann das Gericht Ihnen zur Auflage machen, einem Kursus von 20 Stunden beim VIAS Institute zu folgen (in der Regel zwei ganze Tage – ein Samstag und ein Wochentag – sowie zwei Abende). Einige Zeit nach der Urteilsverkündung erhalten Sie eine Einladung des Justizhauses. Sie werden dann gebeten, Kontakt mit einem Justizassistenten des Justizhauses ihres Wohnsitzes aufzunehmen. Weitere Informationen zu den Kursen finden Sie unter <https://www.vias.be>.

Achtung: das Nichtbefolgen der Auflagen oder des Kursus zieht eine tatsächliche Bestrafung mit sich.

4. Das Gericht hat mich zu einer Strafe verurteilt

Es gibt Hauptstrafen, Ersatzstrafen und Zusatzstrafen (oder Zusatzmaßnahmen).

4.1. Die Hauptstrafen

4.1.1. Die Gefängnisstrafe

Die Gefängnisstrafe bleibt in Straßenverkehrssachen die Ausnahme, aber sie ist bei schweren Verstößen möglich. Eine Gefängnisstrafe ist ebenfalls bei Verstößen gegen besondere Strafgesetze möglich (z.B. die „Covid-19-Gesetzgebung“).

Sie erhalten einen Hafteinlieferungsschein vom Gefängnis, in dem Sie sich vorstellen müssen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine elektronische Überwachung oder eine Freilassung unter Auflagen möglich.

4.1.2. Die elektronische Überwachung

Das Prinzip ist folgendes: Sie sind verpflichtet, sich während einer bestimmten Zeit an einer festgelegten Adresse aufzuhalten (nur gewisse Fortbewegungen oder Abwesenheiten sind erlaubt). Sie müssen eine gewisse Anzahl Auflagen unter der Aufsicht des Justizhauses einhalten. In der Praxis findet die elektronische Überwachung mittels einer Fußfessel statt.

4.1.3. Die autonome Bewährungsstrafe

Sie müssen sich während einer gewissen Zeit an bestimmte Auflagen halten. Das Gericht legt diese besonderen Auflagen fest und bestimmt die Dauer der Strafe, die nicht weniger als 6 Monate und höchstens 2 Jahre betragen darf.

Die Ausführung dieser Strafe findet unter der Aufsicht eines Justizassistenten des Justizhauses statt.

Wenn Sie die autonome Bewährungsstrafe nicht ausführen, müssen Sie die durch das Gericht festgelegte Ersatzstrafe ausführen. Es kann sich dabei um eine Geld- oder Gefängnisstrafe handeln.

4.1.4. Die Arbeitsstrafe

Das Gericht legt Ihnen eine gewisse Anzahl Stunden Arbeit im Interesse der Allgemeinheit auf. Diese müssen Sie innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, während Ihrer Freizeit ableisten. Sie arbeiten dann unentgeltlich in einer öffentlichen Einrichtung wie z.B. einer Gemeinde (z.B. Gartenarbeit), einem Altenheim, einem Krankenhaus, einem Ö.S.H.Z. usw. Die Arbeitsstrafe umfasst mindestens 20 und höchstens 300 Stunden.

Einige Zeit nach Urteilsverkündung erhalten Sie eine Einladung per Post vom Justizhaus, um mit einem Justizassistenten den Ort und den Zeitpunkt der Ausführung der Arbeitsstrafe zu besprechen.

Wenn Sie die Arbeitsstrafe nicht ausführen, müssen Sie die durch das Gericht festgelegte Ersatzstrafe ausführen. Es kann sich dabei um eine Geld- oder Gefängnisstrafe handeln.

4.1.5. Die Geldstrafe

Das Polizeigericht kann Sie zu einer oder mehreren Geldstrafen verurteilen.

Die im Urteil verhängte Geldstrafe ist immer mit sogenannten „Zuschlagzehnteln“ versehen. Hierbei handelt es sich um einen Faktor, der es erlaubt, die Geldstrafe zu indexieren und somit den realen zu zahlenden Betrag zu ermitteln. Augenblicklich beträgt die Höhe der Zuschlagzehntel 70, d.h. in der Praxis wird die Geldstrafe mit 8 multipliziert.

Beispiel: eine Geldstrafe von 25,00 € = ein zu zahlender Betrag von 200,00 € (25 € x 8)

Das Gericht sieht ebenfalls eine Ersatzgefängnisstrafe oder ein Ersatzfahrverbot vor: es handelt sich um die Gefängnisstrafe oder das Fahrverbot, die vollstreckt werden, falls Sie die Geldstrafe nicht bezahlen. Sie können niemals zwischen der Geldstrafe und den Ersatzstrafen wählen.

Einige Zeit nach der Urteilsverkündung (dies kann einige Wochen dauern) erhalten Sie vom F.Ö.D. Finanzen per Post eine Zahlungsaufforderung mit Überweisungsformular. Diese beinhaltet den zu zahlenden Gesamtbetrag und die hierfür vorgesehene Frist.

Falls erforderlich können Sie einen Zahlungsaufschub oder einen Ratenzahlungsplan beantragen. Sie können den betreffenden Dienst frühestens nach Ablauf der Berufungsfrist kontaktieren. Die Kontaktdaten finden Sie oben auf dem Schreiben des Dienstes. Sie müssen begründen, warum Sie einen Zahlungsaufschub oder einen Ratenzahlungsplan beantragen. Der Einnehmer der Geldstrafen entscheidet dann, ob er dem Antrag stattgibt.

4.2. Die Zusatzstrafen oder Zusatzmaßnahmen (zusätzlich zu den Hauptstrafen)

4.2.1. Das Fahrverbot

Wenn das Fahrverbot für alle Motorfahrzeug aller Kategorien ausgesprochen wurde, dürfen Sie während der Dauer dieser Zeitspanne überhaupt kein Motorfahrzeug steuern: PKW,

Nutzfahrzeuge, Lieferwagen, Lastwagen, Traktoren, Autobusse, Motorräder und Mofas der Kategorie B, aber auch Mofas der Kategorie A, für die Sie keinen Führerschein benötigen. Das Fahren mit einem E-Bike, das maximal 45 km/h fahren kann, ist ebenfalls nicht erlaubt. Ein gewöhnliches E-Bike, ein Elektroroller und andere motorisierte Fortbewegungsmittel gelten nicht als Motorfahrzeuge und können während des Fahrverbots benutzt werden.

Das Gericht kann aber auch entscheiden, das Fahrverbot auf Fahrzeuge bestimmter Kategorien zu begrenzen. Allerdings muss sich das Fahrverbot zumindest auf die Kategorie der Fahrzeuge beziehen, mit der die Übertretung begangen wurde.

Zudem kann das Gericht festlegen, dass das Fahrverbot an Wochenenden und Feiertagen vollstreckt wird. In diesem Fall dürfen Sie nicht von Freitagabends um 20.00 Uhr bis Sonntagabends um 20.00 Uhr und vom Vorabend des Feiertags um 20.00 Uhr bis zum Feiertag selbst um 20.00 Uhr fahren.

Diese beiden vorgenannten Vergünstigungen sind aber nicht möglich, wenn das Gericht Prüfungen oder eine Alkoholverbotssperre auferlegen muss.

Das Fahrverbot (als Strafe) beginnt nicht am Tag der Urteilsverkündung. Es wird einige Tage oder Monate später auf Anweisung der Staatsanwaltschaft vollstreckt. Die Polizei Ihres Wohnortes wird bei Ihnen vorstellig und Sie auffordern, Ihren Führerschein in der Kanzlei des Gerichts, das Sie verurteilt hat, zu hinterlegen. Wenn Sie die entsprechende Mitteilung persönlich unterschrieben haben, müssen Sie dies innerhalb von 4 Arbeitstagen tun. Sie können den Führerschein auch per Einschreiben an die Gerichtskanzlei senden.

Das Fahrverbot beginnt am 5. Arbeitstag, der der Unterzeichnung der Mitteilung folgt.

Sie müssen Ihren Führerschein ebenfalls bei der Gerichtskanzlei hinterlegen, wenn Sie zu einem Fahrverbot an Wochenenden und Feiertagen oder für Fahrzeuge bestimmter Kategorien verurteilt wurden. In diesen Fällen wird die Gerichtskanzlei Ihnen eine Bescheinigung ausstellen, mit der Sie einen entsprechenden provisorischen Führerschein bei Ihrer Gemeindeverwaltung beantragen können.

Wenn Sie Ihren Führerschein nicht oder verspätet hinterlegen, begehen Sie eine neue Straftat und werden sich hierfür vielleicht erneut vor Gericht verantworten müssen.

4.2.2 Die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis

Das Gericht kann das Bestehen verschiedener Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis zur Auflage machen: die theoretische, die praktische, die medizinische und/oder die psychologische Prüfung.

Hierzu erhalten Sie einige Zeit nach der Urteilsverkündung durch die Staatsanwaltschaft eine Liste der anerkannten Zentren, aus der Sie ein Zentrum auswählen müssen, bei dem Sie diese Prüfung(en) ablegen möchten.

4.2.3. Die Alkohol-Wegfahrsperre

Wenn das Gericht Ihnen für eine bestimmte Dauer den Einbau einer sogenannten „Alkohol-Wegfahrsperre“ zur Auflage macht, so dürfen Sie in dieser Zeit nur Fahrzeuge steuern, die mit einem solchen Gerät ausgerüstet sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Fahrzeug Ihnen gehört oder nicht. Diese Maßnahme gilt also auch für Firmenfahrzeuge, LKW, Autobusse usw. Sie müssen auch in diesem Fall Ihren Führerschein in der Gerichtskanzlei hinterlegen und bekommen dort eine Bescheinigung zum Erhalt eines provisorischen Führerscheins. Zudem müssen Sie in diesem Zeitraum einem sogenannten Begleitprogramm folgen.

Das Gericht kann die Verpflichtung zum Einbau einer Alkohol-Wegfahrsperre auf Fahrzeuge bestimmter Kategorien begrenzen. Allerdings muss sich die Alkohol-Wegfahrsperre zumindest auf die Kategorie der Fahrzeuge beziehen, mit der die Übertretung begangen wurde.

Die Polizei Ihres Wohnortes wird Sie über den Beginn der Maßnahme persönlich in Kenntnis setzen. Wenn Sie dann weiterhin ein Fahrzeug steuern möchten, müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach dieser Benachrichtigung eine Alkohol-Wegfahrsperre durch einen anerkannten Betrieb einbauen lassen und Ihren Führerschein in der Gerichtskanzlei hinterlegen, um dort eine Bescheinigung zum Erhalt eines provisorischen Führerscheins (der den europäischen Kode „69“ trägt) bei Ihrer Gemeindeverwaltung zu bekommen.

Wenn Ihr Fahrzeug mit einer Alkohol-Wegfahrsperre ausgestattet ist, können Sie dieses nur starten, wenn ihr Atem durch das Gerät getestet und in ihrer Atemluft ein Alkoholgehalt von weniger als 0,09 mg pro Liter ausgeatmeter Atemluft (oder weniger als 0,2 Gramm Alkohol pro Liter Blut) festgestellt wurde.

In den meisten Fällen vollstreckt die Staatsanwaltschaft zunächst das Fahrverbot (eventuell mit abzulegenden Prüfungen) und anschließend den Einbau der Alkohol-Wegfahrsperre.

Wenn Sie sich dazu entschließen, keine Alkohol-Wegfahrsperre einbauen zu lassen und Sie dem Begleitprogramm nicht folgen, dürfen Sie in der Zeitspanne, für welche die Wegfahrsperre auferlegt wurde, kein Motorfahrzeug der betroffenen Kategorie(n) steuern. In diesem Fall müssen Sie Ihren Führerschein für diese Zeitspanne in der Gerichtskanzlei hinterlegen.

Es handelt sich also um ein tatsächliches Fahrverbot für die Dauer und die Kategorien von Fahrzeugen, die Sie normalerweise mit einer Alkohol-Wegfahrsperre hätten steuern dürfen.

Weitere Auskünfte finden Sie unter

https://mobilit.belgium.be/fr/Resources/publications/routier/pub_rijbewijs_alcoholslot_dienstencentra

4.2.4. Entzug der Fahrerlaubnis aufgrund physischer oder psychischer Unfähigkeit

Sollte das Gericht Sie für physisch und/oder psychisch unfähig erklären ein Motorfahrzeug zu steuern so ist dies keine Strafe, sondern eine Sicherheitsmaßnahme.

Wenn Sie persönlich erschienen und/oder durch einen Rechtsanwalt vor Gericht vertreten worden sind, dürfen Sie kein Fahrzeug mehr steuern ab dem Datum der Urteilsverkündung. Der Entzug der Fahrerlaubnis aufgrund physischer oder psychischer Unfähigkeit beginnt in der Tat unverzüglich ab dem Moment der Urteilsverkündung durch das Gericht, selbst wenn Sie gegen die Entscheidung Berufung einlegen.

Sollte das Gericht Sie im Versäumniswege für fahruntauglich erklären (weil Sie weder vor Gericht erschienen noch durch einen Rechtsanwalt vertreten waren), beginnt der Entzug der Fahrerlaubnis ab dem Zeitpunkt, wo der Gerichtsvollzieher Ihnen das Versäumnisurteil zustellt, selbst wenn dieser Sie nicht persönlich angetroffen hat. Sie dürfen von diesem Moment an kein Motorfahrzeug mehr steuern, selbst wenn Sie Einspruch oder Berufung gegen dieses Urteil einlegen.

Auch in diesem Falle müssen Sie Ihren Führerschein bei der Kanzlei des Gerichts, das das Urteil verkündet hat, innerhalb von 4 Arbeitstagen ab der Urteilsverkündung bzw. der Urteilszustellung hinterlegen.

Wenn das Urteil, das Sie für fahruntauglich erklärt hat, rechtskräftig ist, so können Sie frühestens 6 Monate ab Urteilsdatum durch einen bei Staatsanwaltschaft einzureichenden schriftlichen Antrag die Aufhebung dieser Fahruntauglichkeit beantragen.

4.2.5. Die Einziehung und die Stilllegung des Fahrzeugs

Wenn das Gericht die Einziehung eines Fahrzeugs oder eines Beweisstücks angeordnet hat, geht dieses Fahrzeug oder Beweisstück in den Besitz des belgischen Staates über. Die Abschlepp- und Unterstellkosten werden zu den Gerichtskosten hinzugerechnet.

In einigen Fällen kann das Gericht die zeitweilige Stilllegung Ihres Fahrzeugs für die Dauer des Fahrverbots anordnen. Diese zeitweilige Stilllegung erfolgt auf Ihre Kosten.

5. Was ist ein Strafaufschub?

Das Gericht kann die Vollstreckung der Gefängnisstrafe und/oder der Geldstrafe und/oder des Fahrverbots ganz oder teilweise mit einem Strafaufschub versehen (Bewährung).

Das bedeutet, dass das Gericht Sie verurteilt und eine Strafe verkündet, die Ausführung dieser Strafe aber für eine gewisse Zeitspanne ganz oder teilweise aussetzt. Je nach Taten beträgt die Dauer dieser Zeitspanne zwischen 1 und 5 Jahren.

Der Strafaufschub kann widerrufen werden, wenn Sie neue Verkehrsübertretungen während dieser Zeitspanne begehen. Dies kann also bedeuten, dass Sie schließlich die komplette Gefängnisstrafe verbüßen, die ganze Geldstrafe zahlen oder das vollständige Fahrverbot verbüßen müssen.

6. Die Gerichtskosten

Wenn Sie freigesprochen werden, müssen Sie nichts zahlen (die Gerichtskosten verbleiben dann zu Lasten der Staatskasse). Bei einer Aussetzung der Urteilsverkündung oder einer Verurteilung müssen Sie die Gerichtskosten bezahlen (Kosten der Vorladung, an gewisse Formalitäten gebundene Kosten, durch das Gericht auferlegte Kosten).

Bei einer Gefängnisstrafe von maximal 7 Tagen oder einer Geldstrafe von höchstens 25,00 Euro (ohne die Zuschlagzehntel) übersteigen die Gerichtskosten in der Regel nicht den Betrag von 100,00 Euro. Diese Kosten setzen sich hauptsächlich aus den Vorladungskosten, einer festen Kostenvergütung von 50,00 Euro und einem Beitrag von 22,00 Euro an den Budgetfonds für den weiterführenden juristischen Beistand zusammen.

Bei einer Verurteilung zu mehr als 7 Tagen Gefängnis, einer Arbeitsstrafe von mehr als 45 Stunden oder einer Geldstrafe von mehr als 25,00 Euro (multipliziert mit 8), müssen Sie zusätzlich zu den hier oben erwähnten Gerichtskosten einen oder mehrere Beträge von 200,00 Euro als Beitrag zum Sonderhilfsfonds für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten zahlen.

7. Schadenersatz

Das Gericht kann Sie auch dazu verurteilen, die Opfer zu entschädigen, wenn diese sich als Zivilparteien bestellt und Forderungen gestellt haben.

Gewöhnlich wird der den Opfern zugesprochene Schadenersatz durch Ihre Versicherung getragen, wenn Sie zum Unfallzeitpunkt korrekt versichert und Ihre Versicherungsgesellschaft anschließend zeitig informiert haben.

8. Wenn Sie mit einer Verurteilung nicht einverstanden sind

Wenn Sie mit dem Urteil des Gerichts nicht einverstanden sind, können Sie in der Gerichtskanzlei Berufung einlegen. Dies müssen Sie innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Urteilsverkündung tun. Wenn der dreißigste Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird diese Frist bis zum nächsten Arbeitstag verlängert. Nach Ablauf dieser Frist wird das Urteil endgültig und rechtskräftig.

Wenn Sie nicht vor dem Polizeigericht erschienen sind, werden Sie in Abwesenheit verurteilt (Versäumnisurteil). Sie können gegen diese Verurteilung innerhalb von 30 Tagen Berufung einlegen (siehe oben) oder auch innerhalb von 15 Tagen Einspruch einlegen. Diese 15 Tage beginnen am Tag nach der Zustellung des Urteils durch einen Gerichtsvollzieher oder am Tag nach der persönlichen Kenntnisnahme der Urteilszustellung. Um Einspruch einzulegen, müssen Sie sich an einen Gerichtsvollzieher wenden oder gegebenenfalls eine entsprechende Erklärung beim Gefängnisdirektor abgeben, falls Sie in Haft sind.

Haftungsausschluss

Das Ziel dieser Broschüre ist es, die Bürger in einer klaren und verständlichen Sprache über die möglichen Folgen eines Urteils zu informieren.

Jedoch sieht der Gesetzgeber in den Gesetzestexten gewisse Differenzierungen vor, die aus Gründen der Textverständlichkeit in dieser kurzen Broschüre nicht detailliert erklärt werden können. Dies würde nur zu Verwirrungen führen.

Wenn Sie den geringsten Zweifel in Rechtsfragen haben, so ziehen Sie eine qualifiziert Person (z.B. einen Rechtsanwalt) zu Rate.

Sie können also keinen Rechtsanspruch aus dem Inhalt dieser Broschüre ableiten.

*Die Konferenz der Vorsitzenden und Chefgreffiers der Friedens- und Polizeigerichte
Boulevard de Waterloo 70, 1000 Bruxelles*

<https://www.rechtbanken-tribunaux.be/de/node/6>